

# Der Data Act: Wie die EU die europäische Datenwirtschaft nach vorne bringen möchte

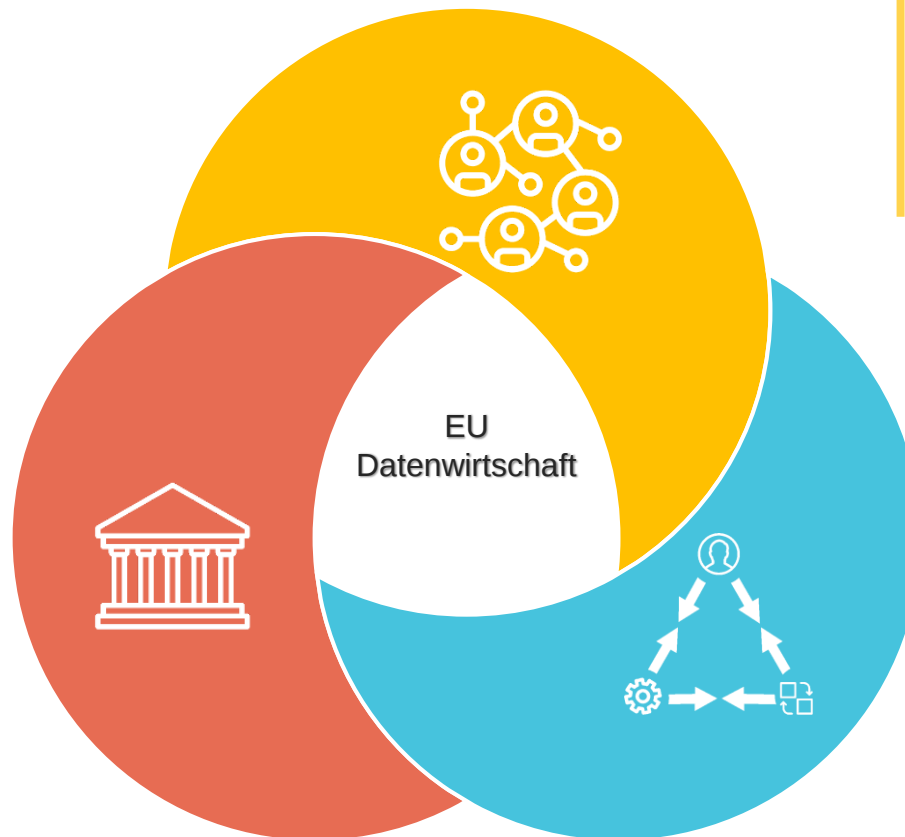
Sören Schneider

Referent, DG CNECT, Referat G.1  
(Datenpolitik und –innovation)

*Webinar der IHK für München und Oberbayern, 3. Juli 2025*

# Europäische Datenstrategie (2020)

**Gesetzgebung**  
Den Schatz an Industriedaten in Europa heben und eine robuste sowie faire datengetriebene Wirtschaft schaffen



## Bereitstellung von Datenräumen

Unterstützung und Einrichtung EU-weiter gemeinsamer und interoperabler Datenräume für den freiwilligen Datenaustausch in strategischen Sektoren



## Fördermittel

Stärkung der europäischen Dateninfrastruktur und -technologien

# The bigger vision: a European Single Market for Data

European data strategy, Feb 2020

## Horizontal Data Legislation

Data Act

Data Governance Act

Open Data Directive

Free Flow of Data Regulation

GDPR

...

## Common European Data Spaces



Health



Manufact.



Agriculture



Finance



Mobility



Green Deal



Energy



Public Admin.



Skills



R&I  
(EOSC)



Tourism



Cultural heritage



Media



Language

High Value Datasets from public sector

## European Data Innovation Board

- Prioritisation of cross-sectoral interoperability standards
- Facilitate the sharing of good practices

## Data Spaces Support Centre

- Coordination and support of data space projects
- Development of blueprint, glossary, etc.

## Technical Infrastructure

Standards / Interoperability

Digital identity (eIDAS)

Smart Middleware Platform (Simpl)

High-Performance Computing

Testing and Experimentation Facilities

# Warum ein Data Act?

- Das Potenzial von Daten, insbesondere von Industriedaten, wird **nicht in vollem Umfang ausgeschöpft**
- Unklarheit darüber, **wer** unter **welchen Bedingungen** aus **welchen Daten** Nutzen ziehen kann
- Gefahr der **Fragmentierung** des EU-Marktes, die zu höheren Compliance-Kosten führt



Der Data Act ist ein **game-changer** für den Zugang und die Nutzung von Daten



# Abwägung der Interessen derjenigen, die in Datentechnologien investieren, und derjenigen, die zur Datenerzeugung beitragen



# Data Act

Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung



## Besserer Zugang zu **IoT Daten**

Regeln für IoT-Daten bestimmen auch den Datenaustausch in anderen Sektoren



Verhinderung **missbräuchlicher Vertragsklauseln** beim B2B Datenaustausch



**Unternehmensdaten** für das Allgemeinwohl verfügbar machen (B2G)



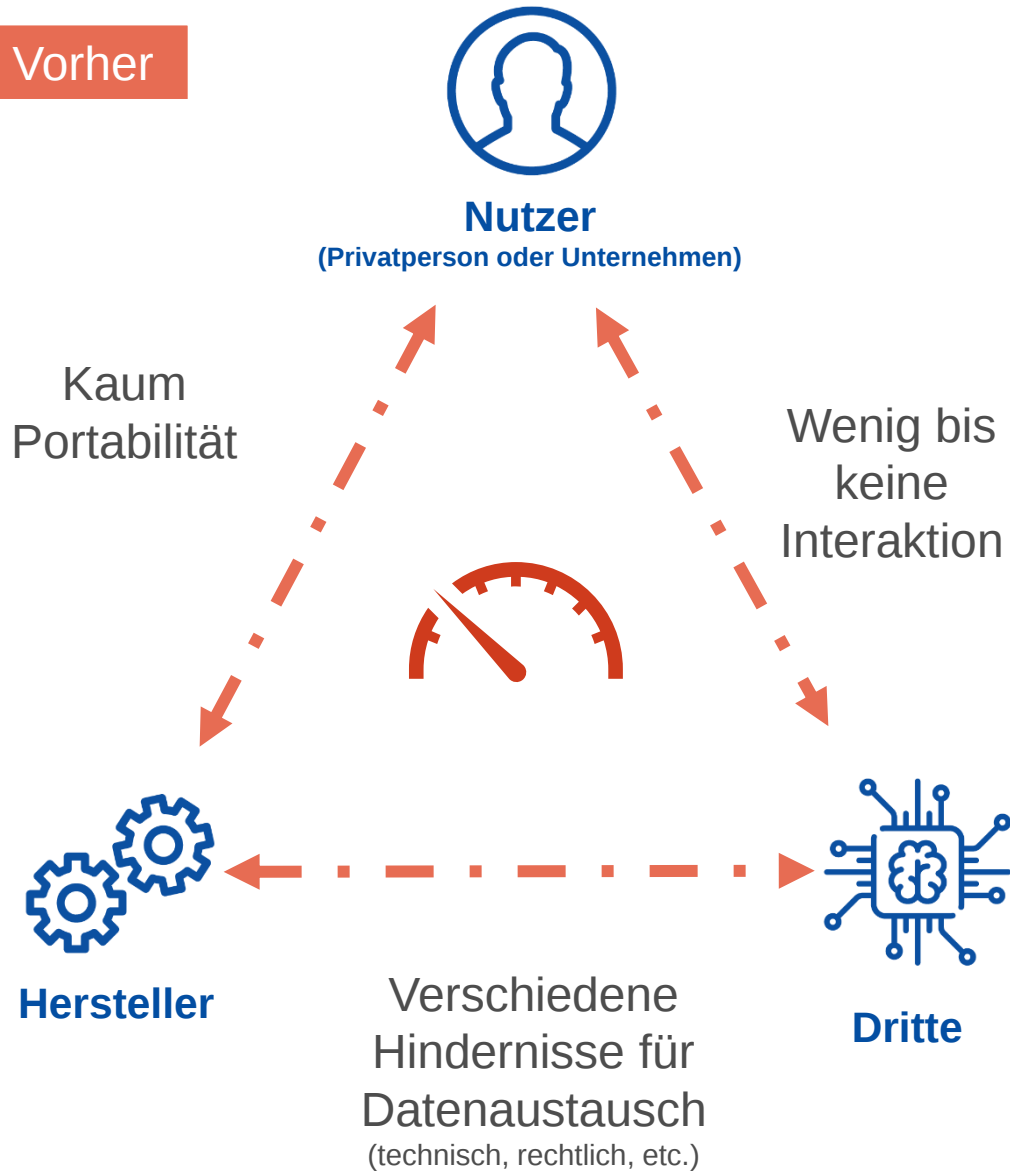
Einfacher zwischen Clouddiensten **wechseln**



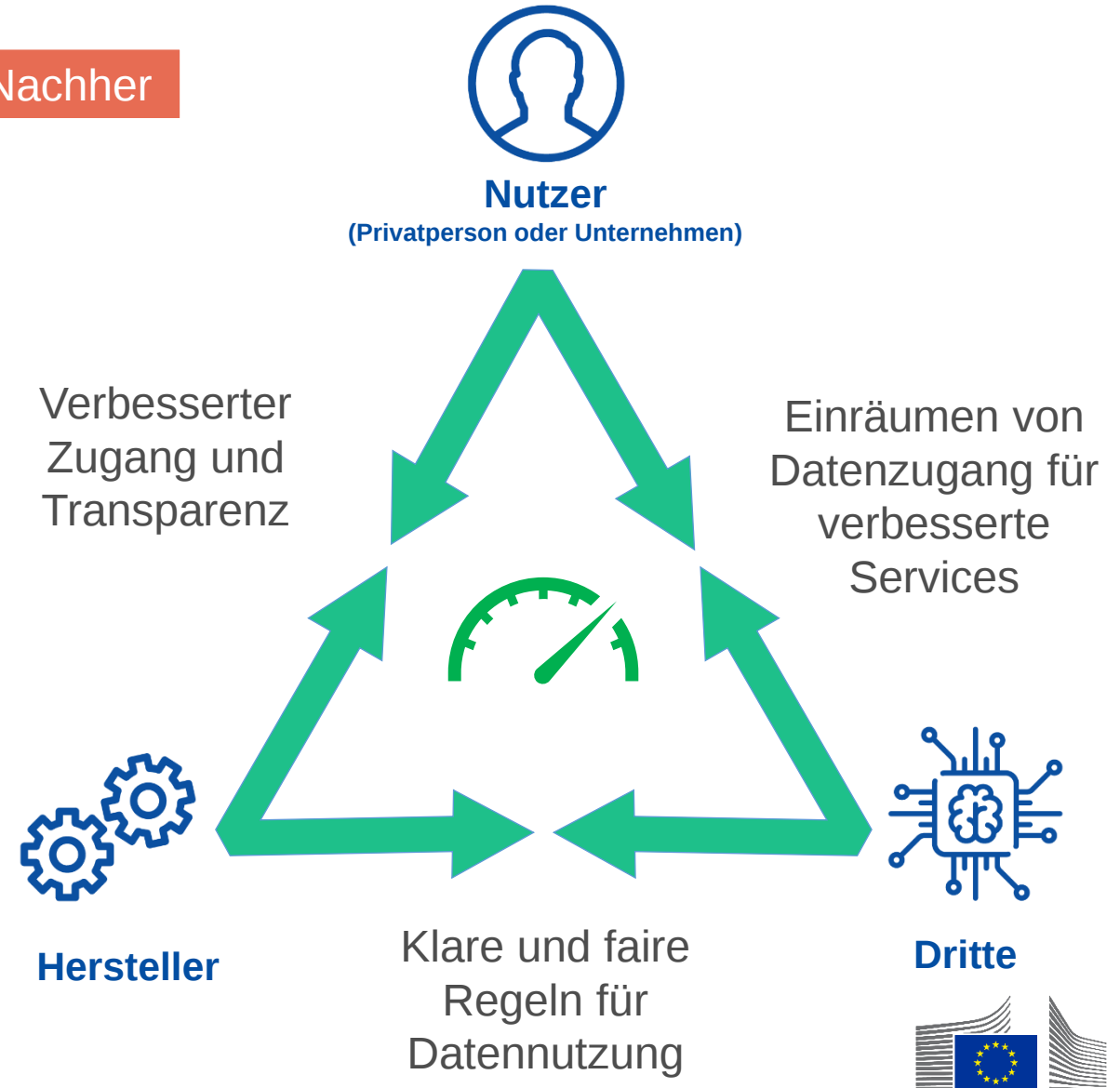
Förderung von Datenflüssen durch **Standards** und **Interoperabilität**, insb. für Datenräume

# Nutzung von IoT-Daten (B2B & B2C)

Vorher



Nachher



# Kapitel II: Besserer Zugang zu Daten

- Kernidee: Nutzer von vernetzten Produkten (v.a. IoT-Objekte) haben das Recht auf Zugang zu und Weitergabe von Daten, die sie durch die Nutzung dieser Objekte erzeugen und die bei einem Dateninhaber «ohne Weiteres verfügbar» sind
  - Nutzer ist, wer eine zivilrechtliche Beziehung zu einem Objekt hat; reiner Besitz reicht nicht.
  - Erfasst sind Privatpersonen (B2C) und Unternehmen (B2B)
  - (+) Eigentümer, Mieter etc.
  - (-) Rein tatsächliche Nutzung ohne Rechtsbeziehung (z.B. Benutzer von Aufzügen oder Rolltreppen)

## Kapitel II: Produkte und verbundene Dienste („Related Services“)

- Erfasst sind vernetzte Produkte (= Hardware) & Steuerapps oder Web Services (= related service)
- Kapitel II Data Act will Daten aus Hardware erfassen, die heute in der Lage ist, solche Daten nach außen zu übermitteln („designed to be retrievable“).
- Die Daten können durch verbaute Sensoren oder durch die Interaktion mit dem Nutzer (on-device interfaces - Knöpfe, Touchscreen) oder durch die Nutzung von Steuersoftware als App oder Web Service (=„related service“) entstehen („digitisation of user actions“)

# Kapitel II: Welche Daten sind (nicht) erfasst?

- Erwägungsgrund 15:
  - (+) – Rohdaten (z.B. Sensordaten) und aufbereitete Daten („raw and pre-processed“)
  - (+) – Metadaten
  - (+) – ohne weiteres verfügbare Daten („readily available“)
  - (-) – abgeleitete Daten („inferred or derived data“), Inhalte (→ Copyright!)
  - (-) – Daten, die nicht aus dem Produkt übermittelt werden können
- Hintergrund:
  - Anreize schützen, in innovative Datenprodukte zu investieren
  - Level-playing-field zwischen Dateninhaber und Nutzer/Dritten herstellen

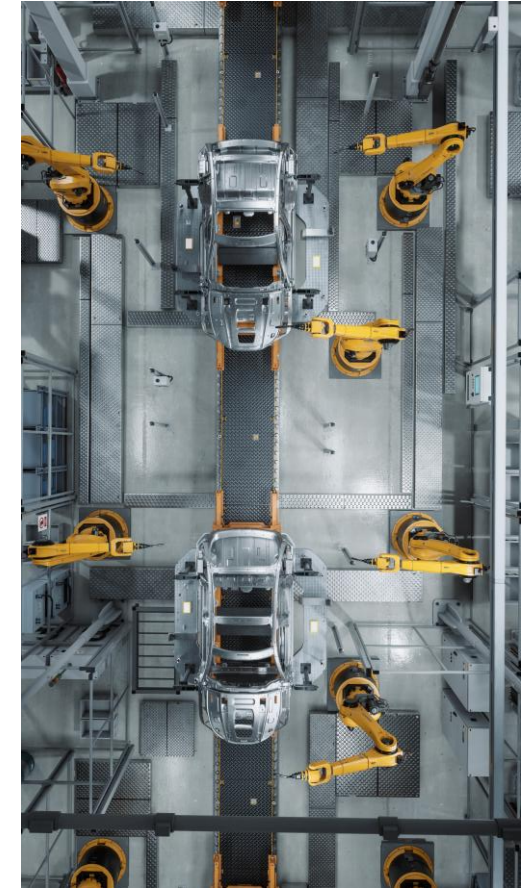
# Grundregeln

- **Dateninhaber** (in der Regel die Hersteller) müssen:
  - **Transparenzpflichten erfüllen.** Nutzer müssen über die vom Produkt oder verbundenen Dienst generierte Daten und die Zugangsmöglichkeit informiert werden. Bsp.: Verpackung, QR-Code
  - **Einen einfachen und kostenlosen Datenzugang für Nutzer sicherstellen.** Bsp: direkt über das Produktinterface oder indirekt über einen online Nutzeraccount.
  - Auf Verlangen des Nutzers **Daten an Dritte weitergeben** (Vergütung bei Dritten möglich).
  - **Geschäftsgeheimnisse** identifizieren und sich mit Nutzern/Dritten auf geeignete Schutzmaßnahmen einigen
  - dürfen **nicht-personenbezogene** Daten nur mit vertragl. **Einverständnis** des Nutzers für sich nutzen
- Ausn: **Klein- und Kleinstunternehmen** (< 50 Mitarbeitende und Jahresumsatz < 10 Mio. EUR), es sei denn
  - größeres Partner- oder verbundenes Unternehmen;
  - als Unterauftragnehmer mit Herstellung/Konzeption beauftragt
- **Dritte**, die Daten empfangen:
  - Müssen **sich mit dem Dateninhaber** auf Schutzmaßnahmen zur Bewahrung von Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnissen **einigen**.
  - Dürfen ohne Einverständnis des Nutzers **keine Daten mit anderen teilen**.
  - Dürfen keine **DMA gatekeeper** sein.
  - Dürfen mithilfe der empfangenen Daten **keine konkurrierenden Produkte entwickeln**.
  - Dürfen Verbraucher-Nutzer nicht daran hindern, **die erhaltenen Daten anderen Parteien bereitzustellen**.



# Pflicht zum Redesign von Produkten?

- Art. 3 Abs. 1: Hersteller stellen einen direkten Datenzugang sicher – aber nur soweit:
  1. relevant, und
  2. technisch durchführbar
- Auslegung:
  - Keine unbedingte Pflicht
  - Ermessen über das Design des vernetzten Produkts
  - Hersteller haben die Wahl, Datenzugang direkt oder indirekt zu gewähren
- Warum das wichtig ist:
  - **Keine Pflicht zum Redesign von Produkten**
  - Nicht alle Daten müssen “by design” direkt zugänglich sein
  - Transparenzregeln gelten – Nutzer müssen wissen, welche Daten und wie der Zugang funktioniert



# Schutz von personenbezogenen Daten und Privatsphäre

Der Data Act **ändert** die Unionsgesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Privatsphäre **nicht**, sondern **ergänzt** sie lediglich

→ **Jede Verarbeitung** personenbezogener Daten gemäß dem Data Act muss die EU-Vorgaben zum Datenschutz beachten, inkl. des Erfordernisses einer **Rechtsgrundlage** zur Datenverarbeitung nach **Art.6 DSGVO**

# ‘Notfall-Handbremsen’



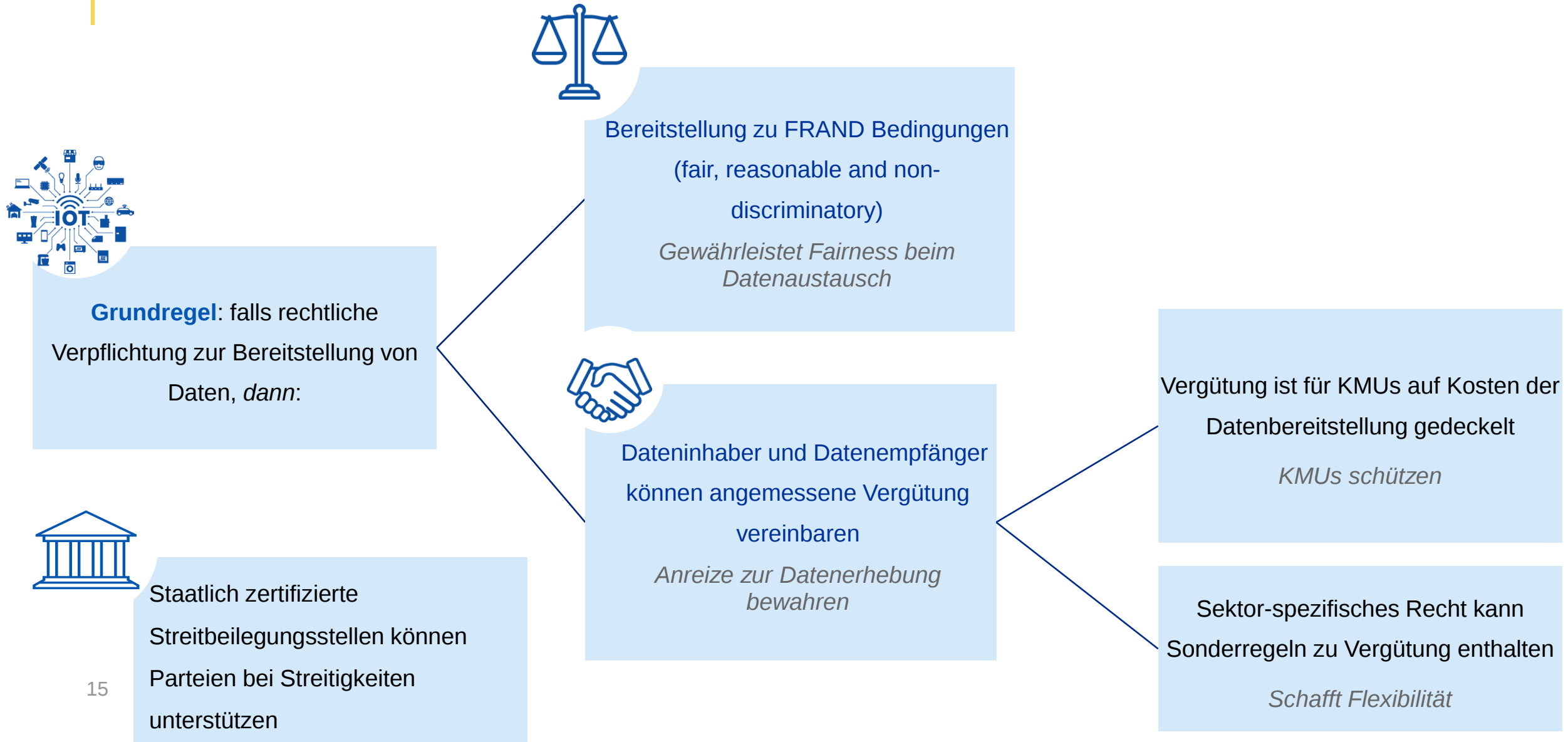
**Geschäftsgeheimnis-Handbremse:** Inhaber von Geschäftsgeheimnissen können die Anfrage zum Datenzugang oder zur Datenweitergabe **ablehnen**, wenn die Preisgabe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem **schweren wirtschaftlichen Schaden** führt und dies auf Grundlage **objektiver und nachvollziehbarer Faktoren** begründet wird.

**Sicherheits-Handbremse:** Dateninhaber können Anfragen wegen Sicherheitsbedenken nur **unter besonderen Umständen** und im **Einzelfall** ablehnen.

Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch:

- Dateninhaber müssen die **Notwendigkeit** der Handbremsen belegen
- Die zuständigen Behörden müssen über die Aktivierung der Handbremsen **benachrichtigt** werden
- Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren
- Evaluation durch Kommission (Art. 49)

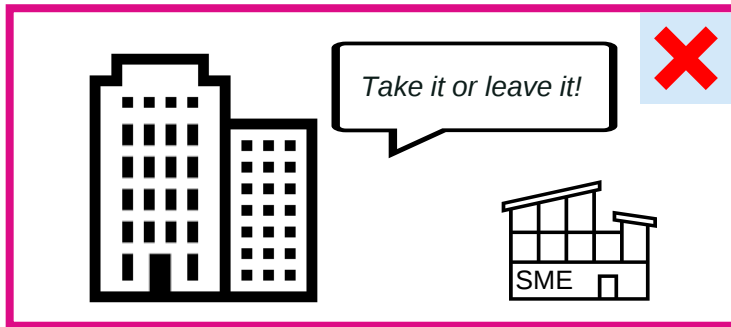
# Kapitel III: Bedingungen des Datenzugangs gemäß Kapitel II bei B2B



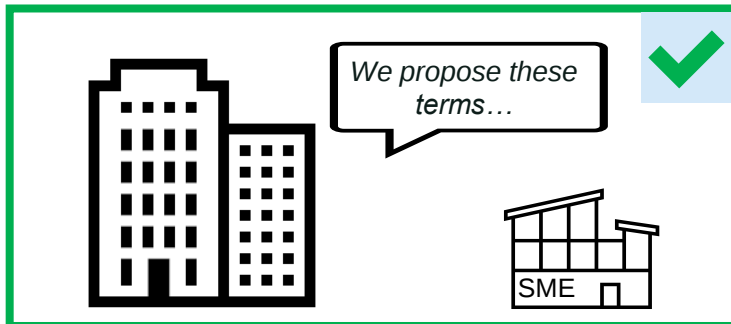
# Kapitel IV: Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung (B2B)

Einseitig auferlegte missbräuchliche Vertragsklauseln sind für Unternehmen nicht bindend

Von...



...zu echten Verhandlungen.



## Allgemeine Regel zur Missbräuchlichkeit

grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang/-nutzung oder Verstoß gegen Treu und Glauben

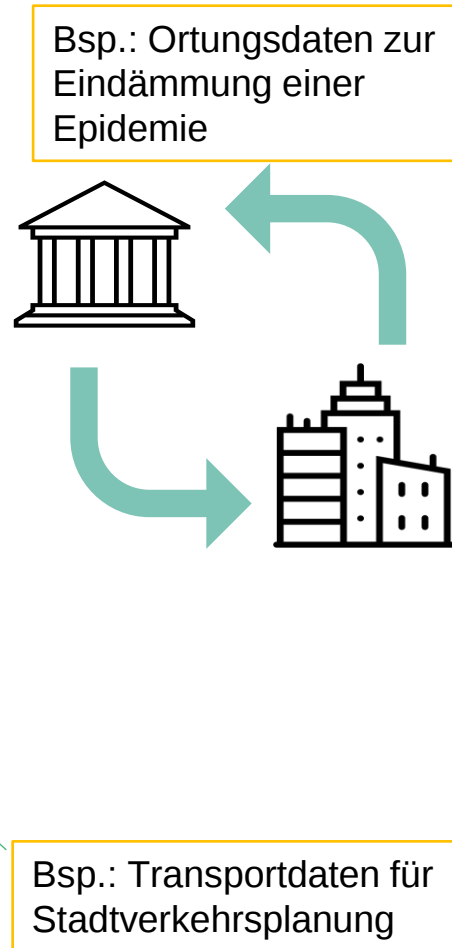
**Katalog von Klauseln, die unwiderleglich (Art. 13 Abs. 4) /widerleglich (Art. 13 Abs. 5) als missbräuchlich gelten** (Beispiele):

- Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung des Verwenders für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen.
- Ausschluss von Rechtsbehelfen der anderen Vertragspartei bei Nichterfüllung oder Verletzung von Vertragspflichten
- Hinderung der anderen Vertragspartei, den Vertrag innerhalb angemessener Frist zu kündigen

# Kapitel V: B2G – Mechanismus für den Zugang zu Unternehmensdaten

**Öffentliche Stellen** können bei außergewöhnlicher Notwendigkeit Daten anfordern:

- zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands (jegliche Daten, inkl. von Klein(st)unternehmen)
- wo Daten zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse erforderlich sind und die Daten sonst nicht verfügbar sind (nur nicht-personenbezogene Daten)



**Unternehmen** müssen Daten verfügbar machen, jedoch:

- Zweck und Zeitraum müssen klar in der Datenanfrage definiert sein
- nur gegen angemessene Vergütung (außer
  - 1] die Anfrage dient der Notstandsbewältigung und das angefragte Unternehmen ist kein Klein(st)unternehmen, oder
  - 2] nat. Statistikbehörden ist Datenerwerb rechtlich untersagt)

Die geteilten Daten werden nur für einen bestimmten Zweck genutzt und nach Nutzung gelöscht (Ausn.: Aufbewahrung ist gesetzlich vorgeschrieben)

# Kapitel VI: Hindernisse beim Wechsel von Cloudanbietern beseitigen



## Kostenfreier Wechsel

- Keine Extragebühren
- Keine "Datenextraktions entgelte"



## Schneller Wechsel

- Vorhersehbarer Zeitplan
- Vorgaben zu Kündigungsfrist/ Übergangsphase



## Reibungsloser Wechsel

- Technische Hindernisse beseitigen

# Kapitel VII: Internationale Aspekte

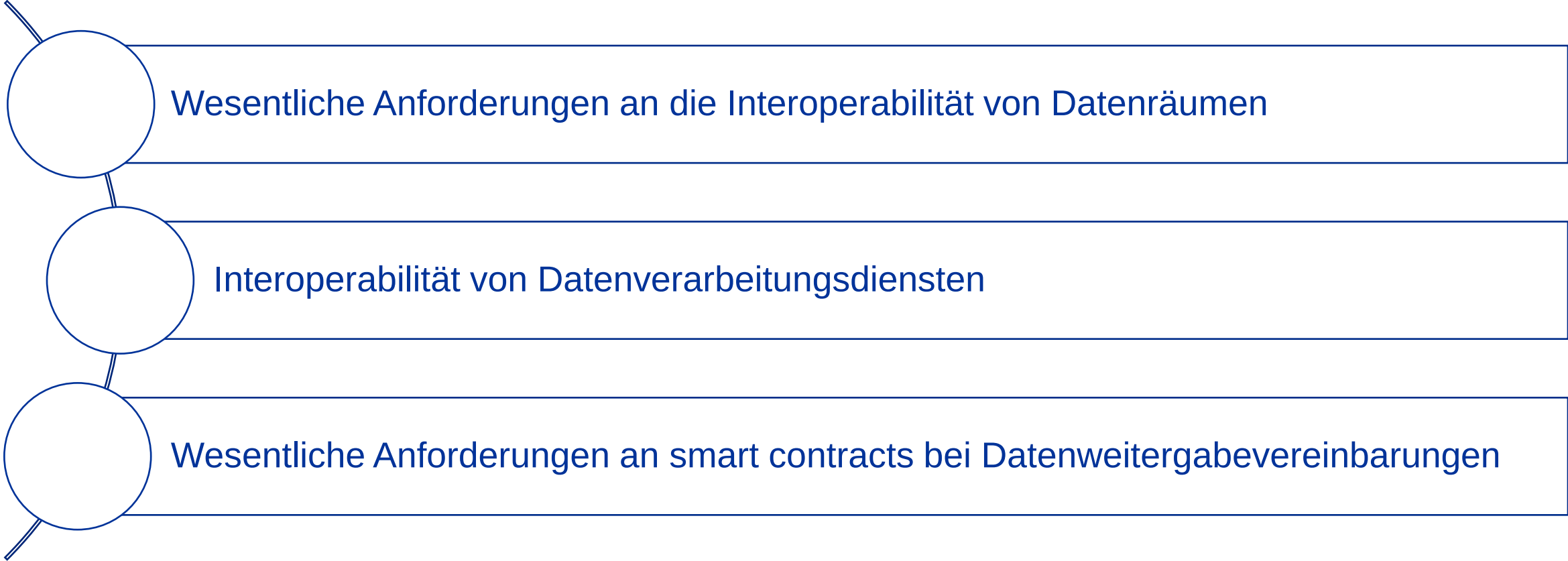
## Europäische Daten schützen und EU-Regeln und -Werte respektieren

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten treffen alle **angemessenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen**, einschließlich Verträgen, um den unrechtmäßigen staatlichen Zugang zu und die staatliche Übermittlung von in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten im internationalen Umfeld und durch Drittländer zu verhindern

**Verfahrensgarantien** für die Vollstreckbarkeit von Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen aus Drittländern.



# Kapitel VIII: Interoperabilität



Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität von Datenräumen

Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten

Wesentliche Anforderungen an smart contracts bei Datenweitergabevereinbarungen

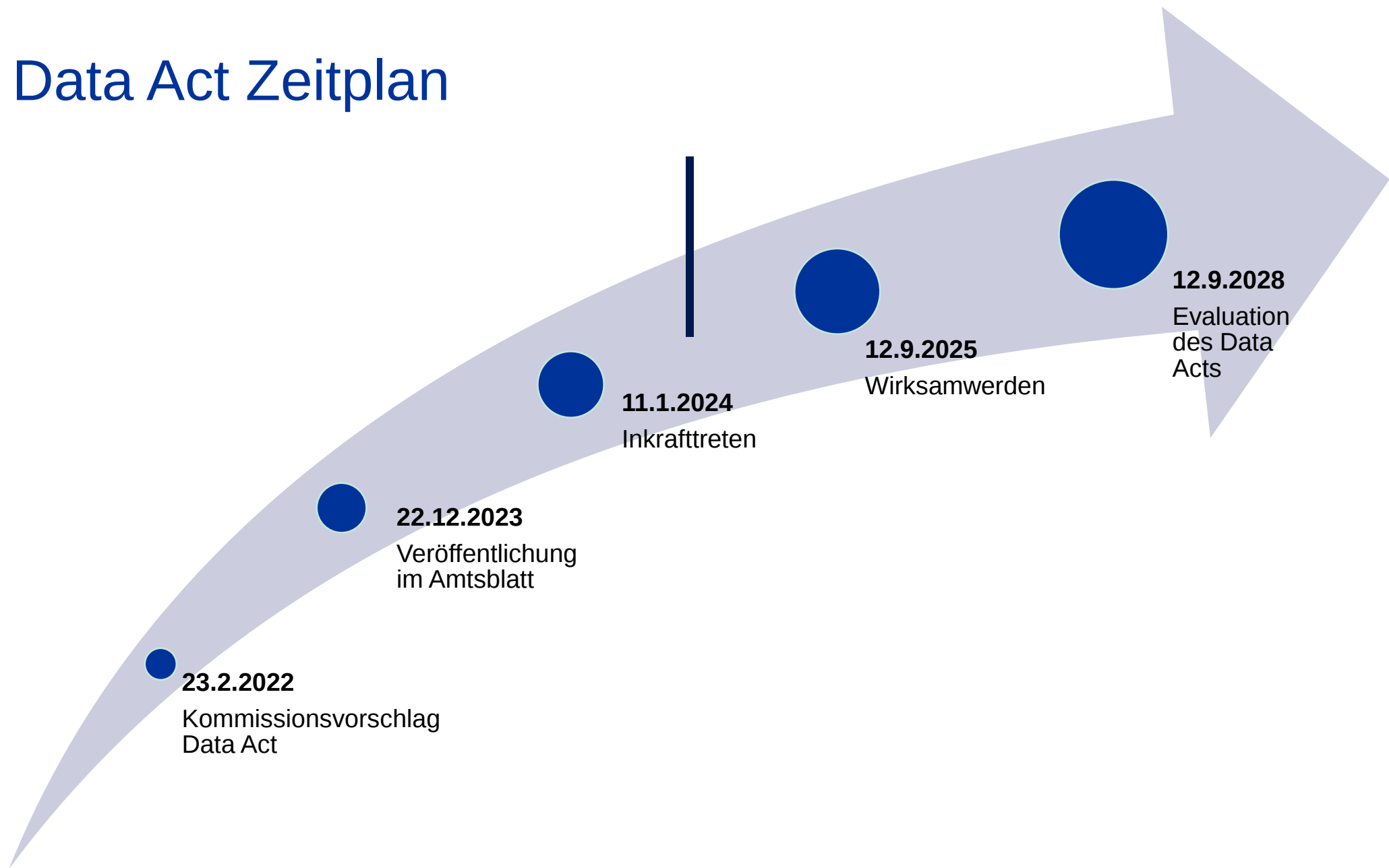
# Kapitel IX: Durchsetzung

**Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden für die Anwendung und Durchsetzung des Data Acts**



- ‘**Datenkoordinatoren**’ agieren als “single point of contact”
- Es kann sich um bereits vorhandene Stellen und Strukturen handeln
- Befugnisse der **Datenschutzbeauftragten** sowie der **sektorspezifischen Behörden** bleiben **unberührt**

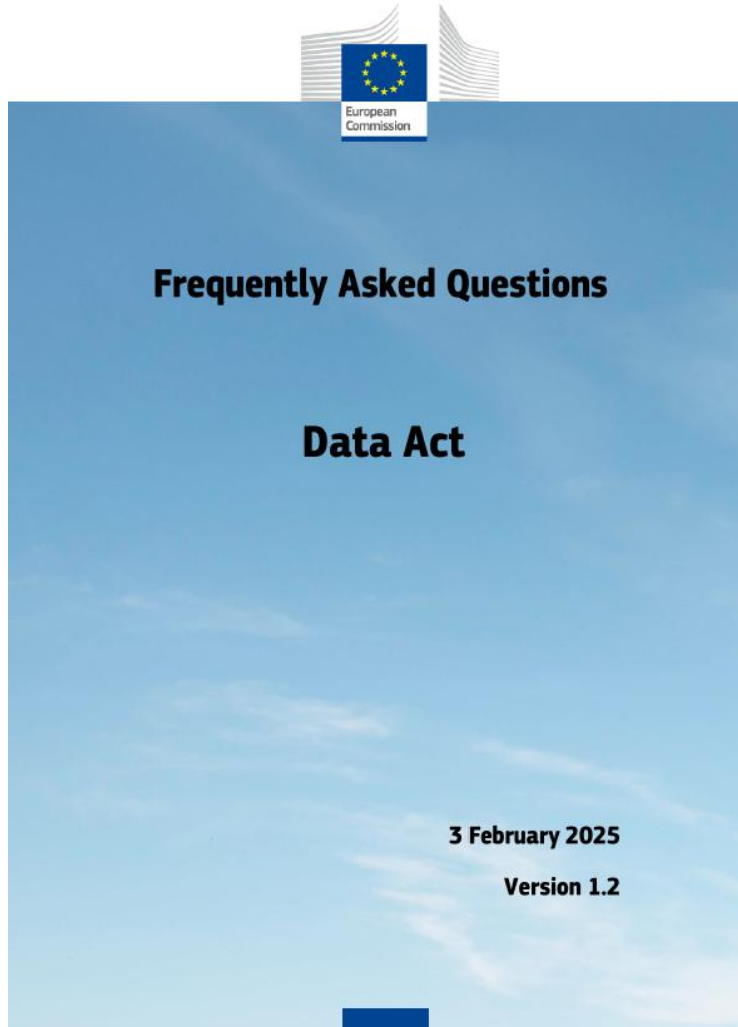
# Data Act Zeitplan



Wie unterstützt die Kommission bei der Umsetzung?



# Frequently Asked Questions

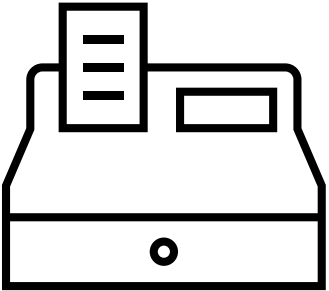


**Unverbindliche Mustervertragsklauseln für B2B Datenaustausch  
und Standardvertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge -  
*Herbst 2025***



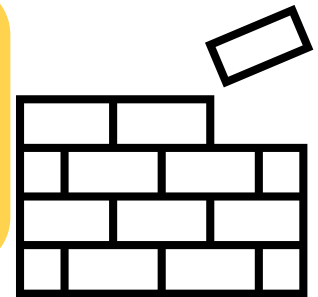
# Leitlinien und Standards

Leitlinien für die Berechnung einer angemessenen  
Gegenleistung – *Herbst 2025*



Leitlinien für fahrzeuggenerierte Daten – *Herbst 2025*

Interoperabilitäts- und Standardisierungsbemühungen –  
Erarbeitung eines Standards für einen “**European Trusted Data  
Framework**”



# Was wird der Data Act ändern?



Harmonisierte Regeln für Datenzugang und –nutzung, um den **EU Industriedatenschutz zu heben**



Neue datenbasierte Geschäftsmodelle



**Privatpersonen und Unternehmen ermächtigen**, vernetzte Produkte und verbundene Dienste zu nutzen



Mehr Transparenz und Kontrolle über Daten



**Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen**, inkl. Notstandsbewältigung



Bessere und effizientere Verwaltung und Politik



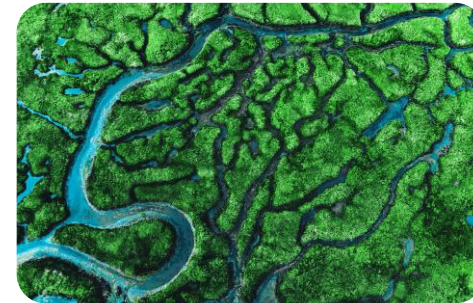
**Wechsel für Cloudnutzer vereinfachen** durch Interoperabilität



Ein interoperabler Markt für Cloud-/Edgedienste mit vielen Anbietern

# Zusammenfassung:

- Der **Data Act** bringt Verpflichtungen, aber auch **viele Chancen** mit sich.
- **Ausgewogenheit** zwischen Datenzugang zur Schaffung von **Innovation** und dem **Schutz** legitimer Interessen von Unternehmen.
- Alle Elemente der EU Datenstrategie sind im Spiel: nun liegt der **Fokus** auf der **Umsetzung**.



# Danke sehr!



© European Union 2025

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

